

TE Bvwg Erkenntnis 2016/9/30 W164 2103077-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2016

Entscheidungsdatum

30.09.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §19 Abs7

MOG 2007 §8i

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §28 Abs5

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 14 heute
2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 15 heute

2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 27 heute
 2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W164 2103077-1/4E

I. IM NAMEN DER REPUBLIK römisch eins. IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 25.09.2014, AZ II/7-EBP/12-121716603, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2012 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 25.09.2014, AZ II/7-EBP/12-121716603, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2012 zu Recht erkannt:

A)

Der Bescheid wird gemäß § 28 Abs 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VWGVG) aufgehoben. Der Bescheid wird gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VWGVG) aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

II. BESCHLUSS römisch zwei. BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 26.02.2014, AZ II/7-EBP/12-120913005, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2012 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut

LEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 26.02.2014, AZ II/7-EBP/12-120913005, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2012 zu Recht erkannt:

A)

Der Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 3, zweiter Satz, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Der Bescheid wird gemäß Paragraph 28, Absatz 3,, zweiter Satz, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 02.04.2012 stellte XXXX (im Folgenden: BF) einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2012 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der BF ist Auftreiber auf die Almen mit der BNr. XXXX, der BNr. XXXX und der BNr. XXXX, für die deren Bewirtschafter ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen stellten. 1. Am 02.04.2012 stellte römisch 40 (im Folgenden: BF) einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2012 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der BF ist Auftreiber auf die Almen mit der BNr. römisch 40, der BNr. römisch 40 und der BNr. römisch 40, für die deren Bewirtschafter ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen stellten.

2. Mit Bescheid der AMA vom 28.12.2012, AZ II/7-EBP/12-118797883, wurde dem BF für das Antragsjahr 2012 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 1.190,62 gewährt. Dabei wurden 50,11 Zahlungsansprüche, eine beantragte Fläche im Ausmaß von 19,64 ha, davon 6,94 ha Almfutterfläche, sowie eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 19,56 ha zugrunde gelegt.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Futterfläche der Almen mit der BNr. XXXX und der BNr. XXXX vorerst noch nicht berücksichtigt werden hätten können. Begründend wurde ausgeführt, dass die Futterfläche der Almen mit der BNr. römisch 40 und der BNr. römisch 40 vorerst noch nicht berücksichtigt werden hätten können.

3. Am 04.09.2013 fand auf der Alm mit der BNr. XXXX eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der laut Prüfbericht bezüglich der Antragsjahre 2010-2013 diverse Flächenabweichungen festgestellt wurden. 3. Am 04.09.2013 fand auf der Alm mit der BNr. römisch 40 eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der laut Prüfbericht bezüglich der Antragsjahre 2010-2013 diverse Flächenabweichungen festgestellt wurden.

4. Am 13.09.2013 fand auf der Alm mit der BNr. XXXX eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der laut Prüfbericht bezüglich der Antragsjahre 2009-2013 diverse Flächenabweichungen festgestellt wurden. 4. Am 13.09.2013 fand auf der Alm mit der BNr. römisch 40 eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der laut Prüfbericht bezüglich der Antragsjahre 2009-2013 diverse Flächenabweichungen festgestellt wurden.

5. Mit Bescheid der AMA vom 26.09.2013, AZ II/7-EBP/12-119900882, wurde dem BF für das Antragsjahr 2012 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 1.792,03 gewährt, sodass sich unter Berücksichtigung des bereits an ihn überwiesenen Betrages von EUR 1.190,62 eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 601,41 ergab. Dabei wurden 50,11 Zahlungsansprüche, eine beantragte Fläche im Ausmaß von 41,61 ha, davon 28,91 ha Almfutterfläche, ein Minimum Fläche/ZA von 41,53 sowie eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 37,50 ha zugrunde gelegt, sodass sich eine Differenzfläche von 4,03 ha ergab.

Begründend wurde auf die Referenzflächenfeststellung 2013 verwiesen, bei der Flächenabweichungen von über 3% oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt worden seien.

6. Mit Bescheid der AMA vom 26.02.2014, AZ II/7-EBP/12-120913005, wurde dem BF für das Antragsjahr 2012 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 2.237,59 gewährt, sodass sich unter Berücksichtigung des bereits an ihn überwiesenen Betrages von EUR 1.792,03 eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 445,56 ergab. Dabei wurden 50,11

Zahlungsansprüche, eine beantragte Fläche im Ausmaß von 41,61 ha, davon 28,91 ha Almfutterfläche, ein Minimum Fläche/ZA von 41,53 ha, sowie eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 39,94 ha zugrunde gelegt, sodass sich eine Differenzfläche von 1,59 ha ergab.

Begründend wurde auf die Vor-Ort-Kontrolle vom 13.09.2013 auf der Alm mit der BNr. XXXX verwiesen, bei der Flächenabweichungen von über 3% oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt worden seien. Begründend wurde auf die Vor-Ort-Kontrolle vom 13.09.2013 auf der Alm mit der BNr. römisch 40 verwiesen, bei der Flächenabweichungen von über 3% oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt worden seien.

7. Gegen diesen Bescheid erhob der BF fristgerecht Beschwerde, in der er vorbringt, dass ihn kein Verschulden treffe, da die Antragstellung durch den Almbewirtschafter erfolgt sei. Außerdem sei die verhängte Strafe unangemessen hoch.

8. Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vom 25.09.2014, AZ II/7-EBP/12-121716603, wurde dem BF für das Antragsjahr 2012 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 1.393,93 gewährt, sodass sich unter Berücksichtigung des bereits an ihn überwiesenen Betrages von EUR 2.237,59 eine Rückforderung in Höhe von EUR 843,66 ergab. Dabei wurden 50,11 Zahlungsansprüche, eine beantragte Fläche im Ausmaß von 41,61 ha, davon 28,91 ha Almfutterfläche, ein Minimum Fläche/ZA von 39,94 ha, sowie eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 34,26 ha zugrunde gelegt, sodass sich eine Differenzfläche von 5,68 ha ergab.

Begründend wurde auf die Vor-Ort-Kontrollen vom 13.09.2013 und vom 04.09.2013 auf den Almen mit der BNr. XXXX und der BNr. XXXX verwiesen, bei denen Flächenabweichungen von über 3% oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt worden seien. Begründend wurde auf die Vor-Ort-Kontrollen vom 13.09.2013 und vom 04.09.2013 auf den Almen mit der BNr. römisch 40 und der BNr. römisch 40 verwiesen, bei denen Flächenabweichungen von über 3% oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt worden seien.

Am Schluss des Abänderungsbescheides finden sich folgende Textpassagen:

"Da Sie gegen den im Spruch genannten Bescheid eine zulässige Beschwerde eingebracht haben, erfolgt die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 VwGVG, wonach die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Beschwerde nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen durch Beschwerdeentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid aufheben, abändern, zurückweisen oder abweisen kann." "Da Sie gegen den im Spruch genannten Bescheid eine zulässige Beschwerde eingebracht haben, erfolgt die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung gemäß Paragraph 14, VwGVG, wonach die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Beschwerde nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen durch Beschwerdeentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid aufheben, abändern, zurückweisen oder abweisen kann.

RECHTSMITTELBELEHRUNG RECHTSM RÖMISCH EINS TELBELEHRUNG

Sie können den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z.B. Fax, E-Mail) innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Beschwerdeentscheidung unter Angabe des oben angeführten Aktenzeichens und der Betriebs- bzw. Klientennummer bei der Agrarmarkt Austria, 1200 Wien, Dresdner Straße 70, einzubringen. [...]"

9. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde (Vorlageantrag) eingebracht, in der er vorbringt, dass ihn kein Verschulden treffe, da die Antragstellung durch den Almbewirtschafter erfolgt sei. Außerdem sei die verhängte Strafe unangemessen hoch. Dieser ist eine Stellungnahme des Bewirtschafters der Alm mit der BNr. XXXX angeschlossen. 9. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde (Vorlageantrag) eingebracht, in der er vorbringt, dass ihn kein Verschulden treffe, da die Antragstellung durch den Almbewirtschafter erfolgt sei. Außerdem sei die verhängte Strafe unangemessen hoch. Dieser ist eine Stellungnahme des Bewirtschafters der Alm mit der BNr. römisch 40 angeschlossen.

10. Am 17.10.2014 fand auf der letztgenannten Alm mit der BNr. XXXX eine Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle) statt, bei der laut Prüfbericht bezüglich der Antragsjahre 2010-2013 diverse Flächenabweichungen festgestellt wurden. 10. Am 17.10.2014 fand auf der letztgenannten Alm mit der BNr. römisch 40 eine Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle) statt, bei der laut Prüfbericht bezüglich der Antragsjahre 2010-2013 diverse Flächenabweichungen festgestellt wurden.

11. Am 05.08.2015 langte beim Bundesverwaltungsgericht ein als "Report" bezeichnetes Schreiben der belangten Behörde ein, wonach sich eine Änderung der Zahlungsansprüche und der Flächendaten ergeben habe. Dem Report liegen zwei Prüfberichte von Vor-Ort-Kontrollen vom 17.10.2014 auf der Alm mit der BNr. XXXX und vom 18.09.2012 auf der Alm mit der BNr. XXXX.11. Am 05.08.2015 langte beim Bundesverwaltungsgericht ein als "Report" bezeichnetes Schreiben der belangten Behörde ein, wonach sich eine Änderung der Zahlungsansprüche und der Flächendaten ergeben habe. Dem Report liegen zwei Prüfberichte von Vor-Ort-Kontrollen vom 17.10.2014 auf der Alm mit der BNr. römisch 40 und vom 18.09.2012 auf der Alm mit der BNr. römisch 40 .

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007, ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält.Gemäß Paragraph 6, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007,, ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG,BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83

vom 30.03.2010 S. 389, entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegenstehen.

Zu Spruchpunkt I. A) Aufhebung des Bescheides vom 25.9.2014 Zu Spruchpunkt römisch eins. A) Aufhebung des Bescheides vom 25.9.2014:

Die Behörde hat laut dem Bescheid 25.09.2014 eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sie mit diesem Bescheid eine Beschwerde vorentscheidung erlassen wollte.

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG iVm § 19 Abs. 7 MOG 2007 kann die Behörde, den angefochtenen Bescheid innerhalb von vier Monaten aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung). Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 7, MOG 2007 kann die Behörde, den angefochtenen Bescheid innerhalb von vier Monaten aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Die gegen den Bescheid vom 25.9.2014 eingebrachte Beschwerde ist als rechtzeitiger, zulässiger Vorlageantrag zu werten: Der BF bringt darin klar zum Ausdruck, dass er eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über seine Beschwerde begehrt. Es genügt nämlich, dass das Rechtsmittel erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Rechtsstandpunkt vertreten zu können glaubt (VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Die Beschwerde vorentscheidung tritt nach Stellung eines Vorlageantrages nicht außer Kraft (VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Vielmehr derogiert die Beschwerde vorentscheidung dem Ausgangsbescheid endgültig (VwGH 04.03.2015, Ra 2015/08/0185).

Die belangte Behörde war zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides vom 25.9.2014 nicht mehr zur Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung zuständig: Die Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung geht mit Ablauf der Frist zur Erlassung der Vorentscheidung unter (VwGH 04.11.1996, 96/10/0109; Hengstschläger/Leeb, AVG § 64a Rz 8). Die Beschwerde vorentscheidung vom 25.09.2014 wurde von einer unzuständigen Behörde erlassen. Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen (VwGH 21.01.1992, 91/11/0076). Der Bescheid vom 25.09.2014 war daher von Amts wegen ersatzlos zu beheben. Folglich lebt der ursprüngliche, abgeänderte Bescheid, nämlich jener vom 26.02.2014, wieder auf (VwGH 17.11.2014, 2013/17/0113) und die dagegen erhobene Beschwerde war inhaltlich zu behandeln. Die belangte Behörde war zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides vom 25.9.2014 nicht mehr zur Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung zuständig: Die Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung geht mit Ablauf der Frist zur Erlassung der Vorentscheidung unter (VwGH 04.11.1996, 96/10/0109; Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 64 a, Rz 8). Die Beschwerde vorentscheidung vom 25.09.2014 wurde von einer unzuständigen Behörde erlassen. Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen (VwGH 21.01.1992, 91/11/0076). Der Bescheid vom 25.09.2014 war daher von Amts wegen ersatzlos zu beheben. Folglich lebt der ursprüngliche, abgeänderte Bescheid, nämlich jener vom 26.02.2014, wieder auf (VwGH 17.11.2014, 2013/17/0113) und die dagegen erhobene Beschwerde war inhaltlich zu behandeln.

Zu Spruchpunkt II. A) Zurückverweisung: Zu Spruchpunkt römisch zwei. A) Zurückverweisung:

§ 28 Abs. 2 und 3 VwGVG lautet: Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG lautet:

"(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn"

(2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. das maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

Im gegenständlichen Fall steht der maßgebliche Sachverhalt nicht fest: Es ist nicht genau feststellbar, von welchen Zahlungsansprüchen auszugehen ist. Aus dem vorgelegten "Report" ist eine Änderung der der Zahlungsansprüche und der Flächendaten abzuleiten. Der vorgelegte Report enthält veränderte Zahlungsansprüche, die vermutlich aus den Vorjahren resultieren. Entsprechende Unterlagen, aus denen sich diese Verringerung der Zahlungsansprüche ergibt (insb. rechtskräftige Bescheide aus den Vorjahren), wurden nicht vorgelegt. Die Änderungen der Flächendaten ergeben sich aus der Nachreichung einer Erklärung gemäß § 8i MOG und einer Nachkontrolle vom 17.10.2014. Jedoch sind auch in Bezug auf die veränderten Flächendaten die im Akt enthaltenen Feststellungen nicht eindeutig. Während bei der Vor-Ort-Kontrolle vom 04.09.2013 auf der Alm mit der BNr. XXXX laut Prüfbericht, Beschwerdeaufbereitung und Beschwerdevorentscheidung 35,3 ha Almfutterfläche ermittelt wurden, sind es laut der dem Report zu Grunde gelegten Nachkontrolle vom 17.10.2014 lediglich 19,26 ha. Für diesen erheblichen Unterschied zwischen den behördlichen Feststellungen findet sich im Akt keine Erklärung. Im gegenständlichen Fall steht der maßgebliche Sachverhalt nicht fest: Es ist nicht genau feststellbar, von welchen Zahlungsansprüchen auszugehen ist. Aus dem vorgelegten "Report" ist eine Änderung der der Zahlungsansprüche und der Flächendaten abzuleiten. Der vorgelegte Report enthält veränderte Zahlungsansprüche, die vermutlich aus den Vorjahren resultieren. Entsprechende Unterlagen, aus denen sich diese Verringerung der Zahlungsansprüche ergibt (insb. rechtskräftige Bescheide aus den Vorjahren), wurden nicht vorgelegt. Die Änderungen der Flächendaten ergeben sich aus der Nachreichung einer Erklärung gemäß Paragraph 8 i, MOG und einer Nachkontrolle vom 17.10.2014. Jedoch sind auch in Bezug auf die veränderten Flächendaten die im Akt enthaltenen Feststellungen nicht eindeutig. Während bei der Vor-Ort-Kontrolle vom 04.09.2013 auf der Alm mit der BNr. römisch 40 laut Prüfbericht, Beschwerdeaufbereitung und Beschwerdevorentscheidung 35,3 ha Almfutterfläche ermittelt wurden, sind es laut der dem Report zu Grunde gelegten Nachkontrolle vom 17.10.2014 lediglich 19,26 ha. Für diesen erheblichen Unterschied zwischen den behördlichen Feststellungen findet sich im Akt keine Erklärung.

Aus dem von der belangten Behörde vorgelegten "Report" ergibt sich auch, dass die Sachlage von den dem Bescheid zugrundeliegenden Feststellungen abweicht. Die belangte Behörde räumt damit selbst ein, dass der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt in entscheidungswesentlichen Punkten unzureichend ermittelt wurde.

In Anbetracht der Komplexität der Bezug habenden Beihilferegelung und des technischen Charakters der Entscheidung über die aus dem neuen Sachverhalt erfließenden Berechnungen läge eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit noch wäre diese mit einer Kostenersparnis verbunden. Vielmehr dient die Zurückverweisung der Angelegenheit einer raschen und kostensparenden Berücksichtigung des neuen Sachverhalts.

Die AMA wird im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens dem neu zu erlassenden Bescheid den geänderten Sachverhalt zugrunde zu legen haben. Dabei wird sie insbesondere die sich geänderten Zahlungsansprüche, die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle vom 17.10.2014 zugrunde zu legen haben, sowie die Bescheinigung von Umständen, die gemäß § 8i

Abs. 1 zweiter Satz MOG 2007 zu einer Befreiung von Kürzungen und Ausschlüssen führen könnten, zu prüfen haben. Die AMA wird im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens dem neu zu erlassenden Bescheid den geänderten Sachverhalt zugrunde zu legen haben. Dabei wird sie insbesondere die sich geänderten Zahlungsansprüche, die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle vom 17.10.2014 zugrunde zu legen haben, sowie die Bescheinigung von Umständen, die gemäß Paragraph 8 i, Absatz eins, zweiter Satz MOG 2007 zu einer Befreiung von Kürzungen und Ausschlüssen führen könnten, zu prüfen haben.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und erscheint nicht geboten, da das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft. Das Gericht konnte so aufgrund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK oder Art. 47 GRC bedeutet hätte (VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und erscheint nicht geboten, da das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft. Das Gericht konnte so aufgrund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, MRK oder Artikel 47, GRC bedeutet hätte (VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146).

Zu den Spruchpunkten I. B) und II. B) Unzulässigkeit der Revision
Zu den Spruchpunkten römisch eins. B) und römisch zwei. B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die obigen Entscheidungen nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weichen die gegenständlichen Entscheidungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die obigen Entscheidungen nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weichen die gegenständlichen Entscheidungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung, beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Bescheidabänderung, Beschwerdeentscheidung, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Entscheidungsfrist, Entscheidungspflicht, ersatzlose Behebung, Flächenabweichung, Fristablauf, Fristüberschreitung, Fristversäumung, INVEKOS, Kassation, Kontrolle, Kürzung, mangelhaftes Ermittlungsverfahren, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Mehrfachantrag-Flächen, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Rückforderung, unzuständige Behörde, Unzuständigkeit, Verschulden, Verspätung, Vorlageantrag, Zahlungsansprüche, Zurückverweisung, Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W164.2103077.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at